

## **Ladung Ihres Kindes als Zeuge zu einem Gerichtstermin**

Wenn es das Gericht für notwendig erachtet, Ihr Kind als Zeuge zu vernehmen, bitten wir Sie dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Kind zu dem Termin erscheint. Bitte bringen Sie die **Ladung** und Ihren **Personalausweis/Reisepass** bzw. - soweit vorhanden - einen **Kinderausweis** zum Termin mit.

Es ist zwar denkbar, dass die Vernehmung bei einer Veränderung der Beweislage (z.B. bei einem Geständnis des Angeklagten) entbehrlich wird. In diesem Fall werden Sie vom Gericht aber unverzüglich benachrichtigt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist es im Regelfall nicht zulässig, Protokolle über frühere Vernehmungen Ihres Kindes bei der Polizei in der Gerichtsverhandlung zu verlesen; vielmehr muss das Gericht den Zeugen selbst vernehmen.

**Wir wissen, dass es für Kinder eine große Belastung darstellt, in einer Gerichtsverhandlung vor Gericht Angaben machen zu müssen. Wir versichern Ihnen, dass wir sehr darum bemüht sind, die Vernehmung Ihres Kindes - im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen - so schonend wie möglich zu gestalten.**

**Bitte begleiten Sie Ihr Kind zum Gerichtstermin oder lassen Sie es von einer Vertrauensperson des Kindes begleiten, wenn Sie dies für erforderlich halten.** Wir sichern Ihnen die Erstattung der Kosten - auch für eine Begleitperson - im Rahmen der Bestimmungen des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes zu.

Das Gericht selbst und Mitarbeiter des Gerichts sind auch gerne bereit, mit Ihrem Kind (in Ihrer Begleitung) möglichst an einem sitzungsfreien Tag noch vor seiner Vernehmung in der Gerichtsverhandlung zu sprechen und/oder Ihrem Kind den Sitzungssaal zu zeigen, um es mit der Vernehmungssituation etwas vertrauter zu machen und die verständliche Angst vor der Vernehmung in der Gerichtsverhandlung etwas zu mildern.

An der Pforte des Gerichts bzw. an der im Eingangsbereich einiger Gerichte inzwischen befindlichen Infothek können Sie erfragen, wo Sie oder eine sonstige Begleitperson sich mit Ihrer Tochter bzw. Ihrem Sohn bis zum Beginn der Vernehmung aufhalten können.